

1. Geltung

1.1 Diese Bedingungen gelten für zur Erstellung von Filmproduktionen geschlossene Verträge zwischen der vph Handels- und Dienstleistungsges. mbH & Co. KG („vph“ oder „wir“) und ihren Kunden („Besteller“), sofern diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir unsere Leistungen in Kenntnis der AGB des Bestellers vorbehaltlos erbringen.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Auch solche Vereinbarungen bedürfen der Textform.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Leistungsbeschreibung

2.1 Für die Erstellung des Films wird vph ein Konzept inklusive eines Zeitplans entwerfen und dem Besteller zur Auftragsbestätigung zusenden. Das Konzept kann als Zusatzleistung auch das Video-Hosting umfassen, wonach vph das Einstellen des Films bei Plattformen, wie Vimeo und YouTube übernimmt. Diese Leistungen werden gesondert ausgewiesen und nur dann erbracht.

2.2 Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets einer Bestätigung in Schrift- oder Textform. Vorstehende Regelung gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.

2.3 An sämtlichen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Regelungen gemäß Ziffer 10. bleiben hiervon unberührt.

3. Herstellung, Termine und Verzug

3.1 Die Herstellung des Films erfolgt auf der Grundlage des von vph vorgelegten Konzepts. Die künstlerische und technische Gestaltung des Films obliegt vph. Der Besteller ist demgegenüber für die sachliche Richtigkeit und rechtli-

che Zulässigkeit des Filminhalts verantwortlich, soweit er auf seinen Vorgaben beruht.

3.2 vph entscheidet, welches Personal von vph zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrags eingesetzt wird und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. vph ist ferner berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen, sofern berechnete Interessen des Bestellers dem nicht entgegenstehen.

3.3 Die Einhaltung des Fertigstellungstermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Bestellers voraus, wie sie in Ziffer 5. dargestellt sind. Erfordert die Erstellung des Films Schauspieler, Protagonisten oder die Leistung anderer Dritter, können zeitliche Verzögerungen zu höheren Kosten dieser führen. Diese sind vom Besteller zu tragen, soweit sie nicht allein durch vph verschuldet sind.

3.4 Ist die Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins auf höhere Gewalt oder andere von vph nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Subunternehmer von vph betreffen, zurückzuführen, verschiebt sich der Fertigstellungstermin um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die vph und deren Subunternehmer betreffen.

4. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

4.1 Der Preis für die Produktion richtet sich nach den im Angebot von vph genannten Kosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soll die Produktion nach einem Minutenpreis abgerechnet werden, ist die tatsächliche Lauflänge der abgenommenen Produktion abzüglich des technischen Abspanns maßgeblich. Werden Teilleistungen berechnet, ist die im Angebot gelistete voraussichtliche Lauflänge der Produktion maßgeblich. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 10% von der vereinbarten Länge abweicht. Das Angebot umfasst die Bereitstellung einer vorführfähigen Erstkopie, deren Format von den Parteien im Konzept bestimmt worden ist. Reisekosten, und Fremdsprachenversionen der Films sind nur umfasst, wenn sie im Konzept von vph ausdrücklich so ausgewiesen sind. Requisiten und andere Anschaffungen, die vph für die Filmproduktion tätigt, verbleiben im Besitz und Eigentum von vph.

4.2 Die Zahlungsbedingungen sind im jeweiligen Konzept geregelt. In der Regel ist mit Vertragsabschluss eine Teilzahlung durch den Besteller zu leisten.

4.3 Die Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO und zzgl. der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Die Preise sind im Konzept von vph gelistet.

4.4 Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Leistungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Zahlungen werden

stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Schuldzinsen verwendet, soweit der Besteller dies nicht anderweitig bestimmt.

4.5 vph ist berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von vph durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet.

4.6 Verzugszinsen werden mit 9% p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet.

4.7 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für dem Besteller zustehende Gegenrechte, die auf demselben Vertragsverhältnis wie die beanstandete Leistung beruhen.

4.8 Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller abzutreten. Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform übertragbar.

5. Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller hat insbesondere die nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten zu erbringen:

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Erstellung der Produktion mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Er benennt in Textform einen für die Produktion zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter. Dieser Mitarbeiter ist berechtigt, im Namen des Bestellers Erklärungen zu der Produktion abzugeben, wie zum Beispiel zum Vertragsschluss oder zu Produktionserweiterungen, Terminfindungen, Inhalten, Look und Abnahme der Produktion sowie Zusatzkosten.

5.3 Der Besteller wird ferner alle für die Produktion erforderlichen Materialien und Inhalte zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für etwaige Logos oder Grafiken des Bestellers sowie andere urheberrechtlich oder durch andere Rechte geschützte Inhalte, auch von Dritten, die der Besteller innerhalb der Filmproduktion berücksichtigt haben möchte. Der Besteller räumt vph die einfachen weltweiten Nutzungsrechte ein, die zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien zur Verwendung der Filmproduktion einzusetzen, insbesondere auch hierfür zu bearbeiten.

5.4 Der Besteller versichert, dass er die erforderlichen Nutzungsrechte zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien hat, dass die Inhalte und Materialien im Einklang mit dem geltenden Recht stehen und frei von Rechten Dritter sind. Der Besteller stellt vph insoweit von Ansprüchen Dritter unter Einschluss der angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und -verteidigung frei.

6. Abnahme

6.1 Soweit nicht anders im Konzept vereinbart, wird vph dem Besteller zunächst einen Rohschnitt der Filmproduktion zur Verfügung stellen. Erklärt sich der Besteller mit dem Rohschnitt einverstanden, ist eine spätere Beanstandung in dieser Hinsicht ausgeschlossen.

6.2 Des Weiteren erhält der Besteller nach Auftrags erledigung eine Kopie des Films und oder es findet eine Vorführung des Films statt, durch welche der Besteller die Möglichkeit hat, den Film auf etwaige Mängel zu überprüfen.

6.3 Mit der Vorführung des Films oder unverzüglich nach Zurverfügungstellung des Films hat die Abnahme zu erfolgen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu führen. Der Besteller ist zur Abnahme der Filmproduktion verpflichtet, wenn der erstellte Film den Vorgaben des genehmigten Rohschnitts beziehungsweise Konzepts einschließlich etwaiger Änderungsvorgaben des Bestellers entspricht und technisch und qualitativ den allgemeinen Standards genügt. Auf Verlangen von vph hat der Besteller die Abnahme schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

6.4 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn vph in Textform die Fertigstellung angezeigt hat und der Vertragspartner nicht innerhalb angemessener Frist (regelmäßig innerhalb von 14 Kalendertagen) nach Anzeige der vertragsgemäßen Leistung widerspricht oder die Filmproduktion nach Anzeige der Fertigstellung vom Besteller ohne Vorbehalt gegenüber Dritten verwendet oder den Film öffentlich zugänglich macht.

6.5 Bei Änderungen, die durch den Besteller verschuldet sind, wie zum Beispiel nachträgliche Textänderungen, werden die vph entstehenden Kosten zusätzlich berechnet. Technische Mängelrügen und Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme der Filmproduktion, in Textform erfolgen.

7. Nutzungsrechte

7.1 Nach Fertigstellung der Filmproduktion und vollständiger Bezahlung räumt vph dem Besteller in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang die einfachen Nutzungsrechte an bestehenden Urheberrechten des Films ein. Dies umfasst das Recht der öffentlichen Vorführung, Zugänglichmachung sowie der Vervielfältigung und Verbreitung. Nicht Vertragsgegenstand sind der

Erwerb und die Übertragung/Einräumung von Rechten der Verwertungsgesellschaften (zum Beispiel GEMA, GVL) und/oder Rechte und Zustimmungen der FSK. Diese Rechte oder Zustimmungen sind vom Besteller selbst auf eigene Kosten einzuholen. Werden GEMA-freie Musiken verwendet, dürfen diese ausschließlich innerhalb der Filmproduktion verwendet werden. Auf Letzteres wird vph gesondert hinweisen.

7.2 Von der Rechtseinräumung ausgeschlossen sind insbesondere die Rechte zu Bearbeitung, Änderung und zur Übersetzung bzw. Synchronisation, soweit sie nicht ausdrücklich im Konzept eingeräumt und vergütet sind.

7.3 vph ist als Urheber der Filmproduktion in der Filmproduktion selbst und auf entsprechenden Vervielfältigungsmedien kenntlich zu machen. vph behält sich das Recht vor, die Filmproduktion bei Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen und/oder vorführen zu lassen.

8. Gewährleistung, Rücktritt, Kündigung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Filmproduktion.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist vph unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen dem Besteller mitgeteilten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

8.3 vph ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.

8.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 8 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

9.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Bei der Haftung für die Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben. Sie gelten ferner nicht für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderweitiger verschuldensunabhängiger Haftung nach Gesetz.

9.4 Im Falle von Video-Hosting-Leistungen seitens vph ist diese nur für das ordnungsgemäße Einstellen der Filmproduktion auf den Plattformen Dritter verantwortlich, nicht jedoch für Ausfälle bzw. die Verfügbarkeit dieser Plattformen.

10. Datenschutz, Geheimhaltung, Factoring

10.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über vph zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, bis zu 10 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

10.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

10.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Besteller nachweislich bereits rechtmäßig bekannt sind oder nachweislich außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Eine nachweislich notwendige Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von vph zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ist zulässig; wobei der Besteller in diesem Fall unverzüglich vph von der bevorstehenden bzw. erfolgten Offenbarung in Textform zu unterrichten hat.

10.4 Der Besteller wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (wie insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Telemediengesetz (TMG)) in unserem Haus auch in elektronischer Form gespeichert haben. Die Verarbeitung erfolgt im Wege einer Auftragsdatenverarbeitung im Rechenzentrum der HRI IT-Services GmbH in Berlin.

10.5 Wir behalten uns vor, die Forderungen im Wege des Factoring abzutreten. In diesem Fall berechtigt uns der Besteller dazu,

die für die Geltendmachung und Eintreibung der Forderung erforderlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Höhe der Forderung, Datum des Entstehens und Fälligkeit etc.) an den Factor weiter zu geben. Der Factor ist zur Speicherung und Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke berechtigt.

11. Referenzangaben

Der Besteller berechtigt vph, den Besteller innerhalb seiner Unternehmensdarstellung in allen Medien als Referenz zu nennen. Insoweit räumt der Besteller vph hinsichtlich seiner Firmenbezeichnung und den zur Verfügung gestellten Logos das zeitlich und räumlich unbeschränkte einfache Nutzungsrecht ein, dieses für Referenzzwecke nutzen zu dürfen.

12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit, bleiben unberührt.

12.2 Die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von vph ist der Sitz von vph für den gemäß Ziffer 12.1 beschriebenen Personenkreis.

1. Februar 2017